



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 3. Jahrgang 22. 11. 2009 Nr. 66 /01

### Inhalt

1. Bekanntmachung zum Gebietsänderungsvertrag der Gemeinden Wackerleben und Hötensleben
2. Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung zum Gemeindegebietsreformvertrag der Gemeinden Wackerleben und Hötensleben
3. Bekanntmachung zum Beitrittsbeschluss der Gemeinde Wackerleben vom 03.11.2009

4. Bekanntmachung zum Beitrittsbeschluss der Gemeinde Hötensleben vom 05.11.2009
5. Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG
6. Bekanntmachung des Betriebsausschusses Abfallentsorgung zur ordentlichen Sitzung am 25.11.2009
7. Impressum

Die Gemeinden Wackerleben und Hötensleben haben den nachstehend abgedruckten Gebietsänderungsvertrag gemäß §§ 16 Absatz 1, 17 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) beschlossen. Gegenüber den Gemeinden Hötensleben und Wackerleben wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingemeindung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Hötensleben gemäß § 134 GO LSA i. V. m. § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 Satz 5 GO LSA vom 21.10.2009 unter Aktenzeichen: II/15.00.21.01 erteilt.

Der Gebietsänderungsvertrag, die kommunalaufsichtliche Genehmigung sowie die gefassten Beitrittsbeschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Gebietsänderungsvertrag

#### Bildung einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde durch Eingemeindung einer Gemeinde in eine aufnehmende Gemeinde

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden:

- |                |                |
|----------------|----------------|
| a) Wackerleben | am: 24.06.2009 |
| b) Hötensleben | am: 24.06.2009 |

beschlossen, dass die Gemeinde Wackerleben nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Gemeinde Hötensleben zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde gem. § 2 Abs. 7 Satz 4 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) eingemeindet wird.

Die Bürger der Gemeinde Wackerleben sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA am 07.06.2009 angehört worden.

Der Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde Hötensleben hat mit Beschluss vom 20.05.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Hötensleben zugestimmt. In Ausführung der Beschlüsse der o. g. Gemeinden sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Wackerleben und die aufnehmende Gemeinde Hötensleben folgenden Vertrag.

#### § 1 Eingemeindung

Die Gemeinde Wackerleben wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Gemeinde Hötensleben eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Wackerleben aufgelöst.

#### § 2 Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Die bisher selbstständige Gemeinde Wackerleben ist nach ihrer Eingemeindung in die Gemeinde Hötensleben Ortsteil der Gemeinde. Der Ortsteil Wackerleben ist in die Hauptsatzung der Gemeinde Hötensleben aufzunehmen.
- (2) Der Ortsteil Wackerleben führt neben dem Namen der Gemeinde Hötensleben den bisherigen Gemeinamen als Ortsteilnamen weiter.
- (3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Ortsteilname Wackerleben, darunter die Worte „Gemeinde Hötensleben“ und darunter die Worte „Landkreis Börde“ stehen.
- (4) Der Ortsteil Wackerleben und seine Vereine können das bisherige Wappen und die bisherige Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte für nichtamtliche Zwecke weiter verwenden.

#### § 3 Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die Gemeinde Hötensleben die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Wackerleben an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde Wackerleben angehörte, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde Wackerleben geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der Gemeinde Hötensleben über.

#### § 4 Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Wackerleben richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (2) Die eingemeindende Gemeinde Wackerleben wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Gemeinde vornehmen.

#### § 5 Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Wackerleben auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Hötensleben angerechnet.
- (2) Die Einwohner der bisherigen Gemeinde Wackerleben haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Gemeinde Hötensleben.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Hötensleben stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde Wackerleben im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

#### § 6 Neuwahl des Gemeinderates

- (1) Die Neuwahl des Gemeinderates wird vereinbart.
- (2) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindengesetz - VerbGemG LSA) i.V.m. § 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

#### § 7 Entwicklung der Ortsteile

- (1) Die Gemeinde Hötensleben verpflichtet sich, die Gemeinde Wackerleben als Ortsteil so zu fördern, dass seine Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie wird die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde Wackerleben gemäß ihrem Entwicklungsstand und ihren örtlichen Traditionen in angemessener Form berücksichtigen und die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan gesondert und angemessen veranschlagen. Dazu gehört die Umsetzung der bestehenden Dorfentwicklungspläne und deren Fortschreibung unter Beachtung regionaler Entwicklungspläne im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten.
- (2) Zur Wahrung der Eigenart der eingemeindeten Gemeinde Wackerleben beabsichtigt die Gemeinde Hötensleben, den Charakter und das örtliche Brauchtum der eingegliederten Gemeinde zu erhalten und die ortsansässigen Vereine zu unterstützen. Die dafür erforderlichen Mittel werden im Haushaltsplan der Gemeinde Hötensleben angemessen veranschlagt.
- (3) Die Gemeinde Hötensleben beabsichtigt, den Bestand und Betrieb der in Anlage 2 aufgeführten Einrichtungen zu gewährleisten. Diese Verantwortlichkeit der Gemeinde entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen, insbesondere haushaltsrechtlichen, Voraussetzungen grundlegend ändern.

#### § 8 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Wackerleben gemäß Anlage 3 gilt in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2014 weiter, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist oder in Aufgabengebieten, die kraft Gesetz oder aufgrund von Bestimmungen der Verbandsgemeindevereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehen, nicht durch Ortsrecht der Verbandsgemeinde ersetzt wird. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der Gemeinde Hötensleben auch für den Ortsteil Wackerleben in Kraft. Soweit Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Wackerleben gemäß Anlage 3 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der Gemeinde Hötensleben ersetzt.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt mit der Eingemeindung folgendes Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde Hötensleben:
  - a) Hauptsatzung der Gemeinde Hötensleben
  - b) Satzung der Gemeinde Hötensleben über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Ortschaftsräte und sonstige ehrenamtlich Tätige
  - c) Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich
- (3) Im übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der eingemeindeten Gemeinde Wackerleben nicht besteht, das Ortsrecht der Gemeinde Hötensleben.
- (4) Die Gemeinde Hötensleben verpflichtet sich, die bestehenden Bebauungspläne der Gemein-

de Wackerleben zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

#### § 9 Haushaltsführung

- (1) Die dem zukünftigen Ortsteil Wackerleben nach der Eingliederung entsprechend dieser Vereinbarung zuzuführenden Mittel sind im Rahmen des Haushaltsplanes der Gemeinde Hötensleben für die Dauer von zwei Jahren in separaten Haushaltsstellen auszuweisen.
- (2) Die eingemeindende Gemeinde Wackerleben wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Gemeinde Nachteile bringen könnten.

#### § 10 Steuersätze

Bis zum 31.12.2011 werden die in der Gemeinde Wackerleben im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerbesätze beibehalten.

#### § 11 Investitionen

- (1) Die Gemeinde Hötensleben wird die bereits begonnenen Investitionen der eingemeindeten Gemeinde Wackerleben weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die Gemeinde Hötensleben wird die zum Zeitpunkt der Eingemeindung in der Rücklage der eingemeindenden Gemeinde Wackerleben vorhandenen Mittel für die Investitionen in der dann eingemeindeten Gemeinde verwenden. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
- (3) Die Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in dem künftigen Ortsteil zu verwenden.

#### § 12 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der aufnehmenden Gemeinde Hötensleben obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Gesetz keiner anderen Gebietskörperschaft die Zuständigkeit hierfür obliegt.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Wackerleben besteht als Ortsfeuerwehr fort.
- (3) Der bisherige Gemeindevorstand der eingemeindeten Gemeinde Wackerleben wird zum Ortswehrleiter bis zum Ende seiner Amtszeit.

#### § 13 Regelung von Einzelfragen

Bei der Doppelung von Straßennamen werden die Straßen mit der geringeren Einwohnerzahl umbenannt. Die Umtragung der Personalausweise und Reisepässe im Ergebnis der Gebietsänderung ist gemäß § 19 Abs. 2 GO LSA für die Einwohner kostenfrei.

#### § 14 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

#### § 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

#### § 16 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde ist mit der Genehmigung des Landkreises Börde als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Börde zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gemeinde Wackerleben, den 26.06.09

Gemeinde Hötensleben, den 26.06.09

#### Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 2

- Mitgliedschaft „Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt“
- Mitgliedschaft „Unterhaltungsverband Großer Graben Neuwegersleben“
- Mitgliedschaft „Trink- und Abwasserverband Börde“
- Mitgliedschaft „Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt“
- Mitgliedschaft „Kommunale Sanierungsgesellschaft mbH Bördekreis“
- Gesellschaftsanteile an der KOWISA

#### Anlage 2 zu § 7 Abs. 3

- Dorfgemeinschaftshaus
- Sportanlage: Sportplatz, Turnhalle
- Friedhof mit Trauerhalle
- Schützenplatz
- Schwimmbad
- Gemeindehaus Kamp 1
- Jugendklub

#### Anlage 3 zu § 8 Abs. 1

- 1.) Satzung zur Benutzung der Kindertagesstätte und Gebührensatzung
- 2.) Friedhofssatzung und Gebührensatzung
- 3.) Sondernutzungssatzung
- 4.) Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
- 5.) Straßenausbaubeitragssatzung
- 6.) Erschließungsbeitragsatzung
- 7.) Hundesteuersatzung
- 8.) Vergütungssteuersatzung
- 9.) Satzung zur Erhebung von Beiträgen an die Verbände zur Unterhaltung Gewässer II. Ordnung
- 10.) Straßenreinigungssatzung
- 11.) Gehölz- und Baumschutzsatzung

Landkreis Börde  
Beigeordneter

### Gemeindegebietsreform Gebietsänderungsvertrag Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde durch Eingemeindung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Hötensleben

#### - Genehmigungsverfügung -

- I. Hiermit genehmige ich den Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Hötensleben  
**mit Ausnahme** der §§ 6 - Neuwahlen und 16 - Inkrafttreten  
**unter der aufschiebenden Bedingung**, dass die zur Wirksamkeit des Vertrages erforderlichen Beitrittsbeschlüsse in den vertragschließenden Gemeinden zwei Wochen nach Eintritt der Bestandskraft dieses Beschlusses bei mir vorzulegen sind.
- II. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an.
- III. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

#### A. Sachverhalt

Am 26.06.2009 schlossen die Gemeinden Wackerleben und Hötensleben, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, einen Gebietsänderungsvertrag. Wesentlicher Inhalt des Vertrages ist die Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde durch Eingemeindung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Hötensleben. Der Vertrag soll zum 01.01.2010 in Kraft treten.

Zuvor war dieser Vertrag von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen worden.

Dem Beschluss über den Gebietsänderungsvertrag war in der Gemeinde Wackerleben eine Bürgeranhörung vorausgegangen.

Die Fragestellung lautete wie folgt:

1. „Sind Sie für die Eingemeindung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Am Großen Bruch?“
2. „Sind Sie für die Eingemeindung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Hötensleben?“

Zur 1. Fragestellung - Eingemeindung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Am Großen Bruch - haben sich 321 Wahlberechtigte beteiligt. Von diesen stimmten 167 der Eingemeindung in die Gemeinde Am Großen Bruch zu.

Zur 2. Fragestellung - Eingemeindung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Hötensleben - haben sich 306 Wahlberechtigte beteiligt. Von diesen stimmten 143 der Eingemeindung in die Gemeinde Hötensleben zu.

Mit Schreiben vom 30.06.2009, jeweils hier eingegangen am 30.06.2009, beantragten die beteiligten Gemeinden beim Landkreis Börde die Genehmigung ihres Gebietsänderungsvertrages. Die Beschlüsse sowie die entsprechenden Sitzungsunterlagen zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit waren den Antragsstellen beigelegt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat nunmehr die formelle und materielle Rechtmäßigkeit des Zustandekommens der Verträge einschließlich der hierzu notwendigen Beschlüsse und der durchgeführten Bürgeranhörung zu prüfen.

#### B. Begründungen

Zu I.  
Gemäß § 134 i.V.m. § 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der z. Z. gültigen Fassung, ergibt sich die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landkreises Börde zum Erlass dieser Verfügung.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages erfolgt gemäß den Voraussetzungen der §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 S. 5 i.V.m. § 16 Abs. 1 GO LSA.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Die Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenem Gebiet wohnen, es sei denn, es findet ein Bürgerentscheid statt. Im vorliegenden Fall der Eingliederung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Hötensleben wurde dem Erfordernis der Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgeranhörung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA am 07.06.2009 Rechnung getragen.

Aus verfahrensrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Bürgeranhörung in der Gemeinde Wackerleben.

Nach der Anhörung der Bürger in der Gemeinde Wackerleben haben die Gemeinderäte der Gemeinde Hötensleben und die Gemeinderäte der Gemeinde Wackerleben jeweils am 25.06.2009 den Gebietsänderungsvertrag beschlossen. Der Gemeinderat der Gemeinde Wackerleben ist mit dem Abschluss des Gebietsänderungsvertrages nicht dem Bürgerwillen gefolgt.

Im Ergebnis der mit der qualifizierten Mehrheit gefassten Beschlüsse haben die Bürgermeister der Gemeinde Hötensleben und der Gemeinde Wackerleben am 26.06.2009 den Gebietsänderungsvertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Daraufhin haben die Bürger der Gemeinde Wackerleben durch ein Bürgerbegehren einen Bürgerentscheid erwirkt. Die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens hat der Gemeinderat am 23.07.2009 gemäß § 25 Abs. 4 GO LSA festgestellt. Der Termin des Bürgerentscheides wurde auf den 27.09.2009 festgelegt. Die Fragestellung lautete: „Sind Sie für die Eingemeindung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Am Großen Bruch?“

Der Bürgerentscheid am 27.09.2009 war nicht erfolgreich. Somit gilt der am 24.06.2009 durch die Gemeinden Wackerleben und Hötensleben jeweils beschlossene und jeweils am 26.06.2009 unterzeichnete Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde durch Eingemeindung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Hötensleben.

Die Eingemeindung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Hötensleben erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA, da sie den Voraussetzungen des Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetzes (GemNeuGlGrG, bekannt gemacht im GVBl. LSA Nr. 3/2008 v. 20.02.2008) bis auf § 2 Abs. 6 nicht widerspricht:

Nach § 1 Abs. 1 GemNeuGlGrG sollen die gemeindlichen Strukturen neu gegliedert werden, um zukunftsfähige Strukturen zu schaffen, die in der Lage sind, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt werden. Diese Ziele sollen vorrangig durch Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden.

Gemäß § 2 Abs. 2 und 6 GemNeuGlGrG sollen Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden durch den Zusammenschluss von Gemeinden gebildet werden, die benachbart sind, im selben Landkreis liegen und der gleichen Verwaltungsgemeinschaft angehören. Diese Tatbestände liegen bei der Eingemeindung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Hötensleben nicht vollständig vor. Die beteiligten Gemeinden liegen zwar im selben Landkreis, sind auch benachbart, gehören jedoch nicht der gleichen Verwaltungsgemeinschaft an. Damit teilen sich zwei benachbarte Verwaltungsgemeinschaften, die Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde und die Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller, um zwei neue Gemeinschaften zu bilden. Im vorliegenden Fall der Eingemeindung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Hötensleben bedeutet dies, dass sich zwei Gemeinden aus benachbarten Verwaltungsgemeinschaften zusammenschließen, um Mitgliedsgemeinde in einer Verbandsgemeinde zu werden. Die verbleibenden Mitgliedsgemeinden der jetzigen Verwaltungsgemeinschaften Westliche Börde und Obere Aller bilden ebenfalls nach Erteilung der Genehmigungen des Ministeriums des Innern eine gesetzeskonforme Struktur, nach § 2 Abs. 7 GemNeuGlGrG jeweils eine Verbandsgemeinde. Auch ohne die gesetzliche Zuordnung der Gemeinde Wackerleben in die Verbandsgemeinde Westliche Börde würde diese die gesetzliche Regelmindestgröße für eine Verbandsgemeinde erreichen. Die Eingemeindung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Hötensleben würde damit das Ziel der Gemeindegliederung nicht gefährden.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GemNeuGlGrG dürfen Gesichtspunkte der Raumordnung und der Landesplanung sowie der örtlichen Verhältnisse, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse, wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheit, einem Wechsel nicht entgegenstehen. Dies ist hier erkennbar nicht der Fall.

Die Ausnahme „Verbandsgemeinde“ ist möglich, sofern die betroffenen Gemeinden bis zum 30.06.2009 die Bildung der Verbandsgemeinde spätestens mit Wirkung zum 01.01.2010 vereinbaren und der Kommunalaufsicht vorlegen.

Das Wirksamwerden ist vereinbart worden, die Genehmigungsunterlagen sind mir rechtzeitig vorgelegt worden. Die Genehmigungen sind durch das Ministerium des Innern erteilt.

Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde müssen im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 GemNeuGlGrG mindestens 1.000 Einwohner haben. Eine Verbandsgemeinde soll nach genannter Vorschrift mindestens 10.000 Einwohner haben und drei bis acht Mitgliedsgemeinden umfassen.

Die Gemeinde Wackerleben verfügt allein nicht über 1.000 Einwohner. Daher hat sie beschlossen, sich in die Gemeinde Hötensleben, die zum Stichtag 31.12.2005 über 2691 Einwohner verfügt, eingemeinden zu lassen. Die Gemeinde Hötensleben und die Gemeinde Wackerleben besitzen eine gemeinsame Grenze und verfügen zum Stichtag 31.12.2005 zusammen über 3438 Einwohner. Mithin erreichen sie die notwendige Einwohnerzahl für eine Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung der Mitgliedsgemeinde Hötensleben durch Eingemeindung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Hötensleben dem Gemeinwohl entspricht, da sie den Vorstellungen des GemNeuGlGrG zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Wackerleben in die Gemeinde Hötensleben ergab, dass dieser auch unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist.

#### Ausnahmen

Im Ergebnis der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses über den Gebietsänderungsvertrag werden die §§ 6 und 16 Satz 2 von der Genehmigung ausgenommen.

#### § 6 - Neuwahl des Gemeinderates

Der Gemeinde Wackerleben ist es nicht mehr möglich, an der Neuwahl des Gemeinderates der Gemeinde Hötensleben teilzunehmen, da die Neuwahl aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des § 14 Absatz 4 des Gesetzes über die Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindengesetz - VerbGemG LSA) zwingend die Wahlen vorab in die neuen Strukturen zu erfolgen hat. Aufgrund eines Bürgerentscheides in der Gemeinde Wackerleben am 27. September 2009 konnte der Gebietsänderungsvertrag vor diesem Datum nicht genehmigt werden. Insofern ist es der Gemeinde Wackerleben nicht möglich gewesen, die für die Neuwahl des Gemeinderates erforderlichen Wahlvorbereitungen zu treffen.

#### § 16 GÄV - Inkrafttreten

**Zu Satz 2:**  
Der Gebietsänderungsvertrag kann erst ab dem 02. Januar 2010 in Kraft treten, da die Gemeinde Wackerleben aufgrund der im Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vorgeschriebenen Fristen für die Bekanntmachung nicht an der Wahl der Organe der Verbandsgemeinde teilnehmen kann.

Im Übrigen ist die Gemeinde nicht durch Vertrag an der Bildung der Verbandsgemeinde Obere Aller beteiligt.